

AZ: 2148/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Verrechnung von Abschlagszahlungen sowie die Höhe der aktuellen Nachforderung.

Die Beschwerdeführerin wird seit mehreren Jahren von der Beschwerdegegnerin über zwei Zähler (Nr. ...914 und Nr. ...134) mit Strom beliefert. Im Januar 2020 erhielt die Beschwerdeführerin ein Guthaben in Höhe von knapp 1.100,00 EUR ausgezahlt. In der Folge gab es diverse Nachfragen der Beschwerdeführerin wegen der von der Beschwerdegegnerin geforderten Beträge.

In dem am 06.05.2021 eröffneten Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 08.09.2021 die Jahresabrechnungen für die beiden Zähler jeweils für den Lieferzeitraum vom 10.09.2020 bis zum 02.09.2021 erstellt. In diesen sind Nachforderungen in Höhe von 253,71 EUR (Zähler Nr.: ...134) bzw. 1.418,80 EUR (Zähler Nr. ...914) aufgeführt. Parallel hat die Beschwerdegegnerin ein Begleitschreiben an die Beschwerdeführerin versandt, in dem die offene Forderung (Stand 08.09.2021) mit insgesamt 1.433,51 EUR beziffert wird.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe seit 2015 monatliche Abschläge in Höhe von jeweils 200,00 EUR gezahlt. Bis 2020 sei es dabei nie zu Nachforderungen gekommen. Seit Anfang 2021 mahne die Beschwerdegegnerin Beträge an, die sie nicht nachvollziehen könne. Sie gehe im Ergebnis auch jetzt von einem Guthaben und nicht von einer Nachforderung aus.

Die Beschwerdeführerin fordert sinngemäß die Erstellung von für sie nachvollziehbaren Abrechnungen, in der alle tatsächlichen Zahlungen mit dem korrekten Betrag und den korrekten Zahlungsdaten aufgeführt werden.

Die Beschwerdegegnerin besteht auf dem Ausgleich der Forderung in Höhe von 1.433,51 EUR, die in dem Begleitschreiben zu den Rechnungen vom 08.09.2021 aufgeführt ist.

Sie trägt vor, dass die Nachforderung im Wesentlichen darauf beruhe, dass die Beschwerdeführerin die Nachforderung aus der Jahresrechnung 2019/2020 nicht beglichen habe. Sie habe im Ergebnis alle tatsächlichen Zahlungen berücksichtigt. In einer der zuletzt erstellten Jahresrechnungen vom 08.09.2021 sei versehentlich ein offener Betrag von 239,00 EUR doppelt aufgeführt worden. Unter Anrechnung der Abschlagszahlung vom August 2021 ergebe sich per Stand 08.09.2021 eine Nachforderung in Höhe von insgesamt 1.433,51 EUR.



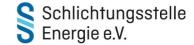
II.

Der Schlichtungsantrag ist, soweit er jetzt noch aufrechterhalten wird, weitgehend unbegründet.

Zwar ist der Beschwerdeführerin zuzugestehen, dass die seit Januar 2021 erstellten Abrechnungen möglichweise nicht vollständig den Anforderungen von § 40 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz entsprechen. Jedenfalls stimmen die darin berücksichtigten Zahlungen und die tatsächlichen Zahlungen der Beschwerdeführerin nicht überein. Aus den im Schlichtungsverfahren von der Beschwerdegegnerin übermittelten Vertragskontoübersichten sowie den diversen Begleitschreiben geht jedoch hervor, dass die Beschwerdegegnerin letztlich alle tatsächlichen Zahlungen vollständig im Vertragskonto angerechnet hat. Hauptursache für die derzeitige Nachforderung ist im Ergebnis die Guthabenauszahlung im Januar 2020 und die daraus resultierende Nachforderung aus der Rechnung vom Januar 2021. Zur weiteren Begründung wird diesbezüglich auch auf das Schreiben der Schlichtungsstelle an die Beschwerdeführerin vom 29.06.2021 verwiesen.

Da wiederum auch die aktuell mit Datum vom 08.09.2021 erstellten Abrechnungen schon wieder teilweise fehlerhafte Nachforderungsbeträge ausweisen, wie aus dem Begleitschreiben der Beschwerdegegnerin vom 08.09.2021 hervorgeht, sollte die Beschwerdegegnerin im Sinne des Schlichtungsgedankens eine Gutschrift in Höhe von 233,51 EUR auf das Vertragskonto erteilen, wenn die Beschwerdeführerin im Gegenzug die dann noch verbleibende Nachforderung in Höhe von 1.200,00 EUR anerkennt.

Zudem sollte die Beschwerdeführerin zur Vermeidung erneuter Streitigkeiten den ab Oktober 2021 geforderten Abschlag in Höhe von monatlich 213,00 EUR (191,00 EUR + 22,00 EUR) vollständig bezahlen.



Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

- 1. Die Beschwerdegegnerin erteilt eine Gutschrift in Höhe von 233,15 EUR auf das Vertragskonto der Beschwerdeführerin.
- 2. Die Beschwerdeführerin erkennt im Gegenzug an, der Beschwerdegegnerin für die Kosten der Strombelieferung bis einschließlich 02.09.2021 noch einen Betrag in Höhe von 1.200,00 EUR zu schulden.
- 3. Auf Antrag der Beschwerdeführerin räumt die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin das Recht ein, den unter Ziffer 2 genannten Betrag in mindestens sechs monatlichen Raten, beginnend ab November 2021, zusätzlich zu den laufenden Abschlägen zu bezahlen. Soweit die Beschwerdeführerin im September 2021 eine weitere Abschlagszahlung geleistet hat, kann die Beschwerdegegnerin diese Zahlung auf die vorgenannte Nachforderung anrechnen.
- 4. Die Beschwerdeführerin verpflichtet sich zudem, die ab Oktober 2021 bis zur Erstellung der nächsten Jahresrechnung zu zahlenden Abschläge von monatlich 213,00 EUR vollständig und fristgemäß zu bezahlen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29. September 2021

Jürgen Kipp Ombudsmann